

GR_GERICHTE PKG 2010 8 vom 29. April 2009

GR Gerichte, 2009-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2010_8

FR: GR_GERICHTE PKG 2010 8 du 29 avril 2009

IT: GR_GERICHTE PKG 2010 8 del 29 aprile 2009

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 5

Pfändbare Lohnquote 200.– 200.– Gegen die am 29. Oktober 2009 mitgeteilte Pfändung und Pfändungs- urkunde liess Y. durch ihren Rechtsvertreter am 9. November 2009 Beschwerde an das Kantonsgericht führen, mit den Anträgen, die pfändbare Lohnquote des Schuldners X. sei um Fr. 800.– auf Fr. 1000.– zu erhöhen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen nach Gesetz. Die Gläubigerin Y. hält der

E. 8

61 Kinder heissen Q. und die Mutter und Beschwerdeführerin heisst (jetzt) Y. Es stellt sich die Frage, ob sie geheiratet hat und mit dem Ehemann zusam- men lebt. Leben die Kinder ebenfalls in diesem Haushalt, liegt nahe, dass sie nicht unbedingt auf einen Eingriff in den Notbedarf ihres Vaters angewiesen sind (vgl. Vonder Mühl, a. a. O., N 40 a.E.). Stellt sich heraus, dass der un- umgänglich notwendige Bedarf der Kinder rein faktisch (nicht rechtlich) an- derweitig gedeckt ist, sind sie effektiv nicht notleidend. Nachdem die Sache ohnehin zur Ausstellung einer neuen Pfändungsurkunde an das Betrei- bungsamt Trins zurückzuweisen ist, wird die Vorinstanz diese Fragen durch Einvernahme der Gläubigerin und allenfalls durch Beizug der Akten vom Regionalen Sozialdienst Mittelbünden zu klären und eine neue Pfändung, unter Berücksichtigung der hiesigen Erwägungen, vorzunehmen haben. KSK 09 64 Entscheid vom 7. Dezember 2009

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.